

**Flächennutzungsplan Unteres Remstal
Änderungsverfahren 12**

BU TA-Sitzung 17.09.2020 Anlage 5.5

Bauvorhaben WE 73 und WE 74

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Stufe 1 (3-Stufen-Modell Rems-Murr-Kreis)**

Dezember 2017

1	VORBEMERKUNG	3
2	GESETZLICHE GRUNDLAGE	3
3	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAMES.....	4
3.1	Lage im Raum.....	4
3.2	Untersuchungsraum und Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG.....	5
3.2.1	WE 73 – Endersbach.....	5
3.2.2	WE 74 – Großheppach.....	6
3.3	Bestandssituation	6
3.3.1	WE 73 – Endersbach.....	6
3.3.2	WE 74 – Großheppach.....	9
4	STUFE 1 – HABITATPOTENZIALANALYSE	12
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG- Artenschutzverordnung.....	12
4.1.2	Europäische Vogelarten	14
4.2	Ergebnis der Habitatpotentialanalyse	15
4.2.1	WE 73 – Endersbach.....	15
4.2.2	WE 74 – Großheppach.....	15
5	PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND FAZIT	16
5.1	Vogelarten (Vorkommen von Arten ab RL-Vorwarnliste).....	16
5.2	Fledermäuse	17
5.3	Fazit	17
6	LITERATUR	18

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage der Untersuchungsflächen in Endersbach (blau) und Großheppach (rot).....	4
Abbildung 2:	FNP-Ausschnitt / U-Raums WE 73	4
Abbildung 3:	FNP-Ausschnitt / U-Raum WE 74	5
Abbildung 2:	U-Raum WE 73 / Schutzgebietsausweisungen	5
Abbildung 4:	Junger Einzelbaum.....	7
Abbildung 5:	Überblick Untersuchungsfläche	8
Abbildung 6:	Buchssträucher	8
Abbildung 7:	Ufergehölz der Rems	8
Abbildung 8:	Spuren der Pflege an den Bäumen.....	9
Abbildung 9:	Heckenzaun mit Einzelbäumen.....	10
Abbildung 11:	Blick über den Spiel- und Sportplatz.....	10
Abbildung 10:	Grünfläche - als Spielplatz und Fußballfeld genutzt	10
Abbildung 12:	Baumreihe entlang der Straße	11
Abbildung 13:	Ufergehölz entlang der Rems	11
Abbildung 14:	Vogelnest	11

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten.....	12
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten	14

1 Vorbemerkung

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt im Verfahren „Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Änderungsverfahren 12“ zwei Flächen, die im derzeit gültigen FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind, zu Wohnbauflächen umzuwandeln. Der Stellungnahme des Baurechtsamtes Rems-Murr-Kreis vom 18.07.2017 ist zu entnehmen, dass für WE 73 und WE 74 nach Angaben des Umweltberichtes artenschutzrechtliche Verstöße nicht ausgeschlossen werden können.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV und gefährdeten Vogelarten (ab Rote Liste-Vorwarnstufe) zu finden sind. Dies geschieht im Rahmen der Erfassung der Biotopstrukturen vor Ort mit Erfassung potenzieller Habitats relevanter Artengruppen und entspricht so der Stufe 1 des 3-Stufen-Modells des Rems-Murr-Kreises.

Mit der Erfassung der Biotopstrukturen und potentieller Habitats streng geschützter Arten bzw. Artengruppen wird im vorliegenden Fall geprüft, ob das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG im Rahmen des Änderungsverfahrens des FNP ausgeschlossen werden kann.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt

für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

3.1 Lage im Raum

Die zu untersuchenden Flächen liegen in Weinstadt in den Stadtteilen Endersbach (WE 73) und Großheppach (WE 74) im Rems-Murr-Kreis. Sie sind im rechtskräftigen/aktuellen FNP als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt, sollen im Zuge der 12. Änderung des FNP allerdings zu Wohnbebauung geändert werden.

Beide Gebiete befinden sich im Naturraum „Neckarbecken“ und sind der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zugeordnet.

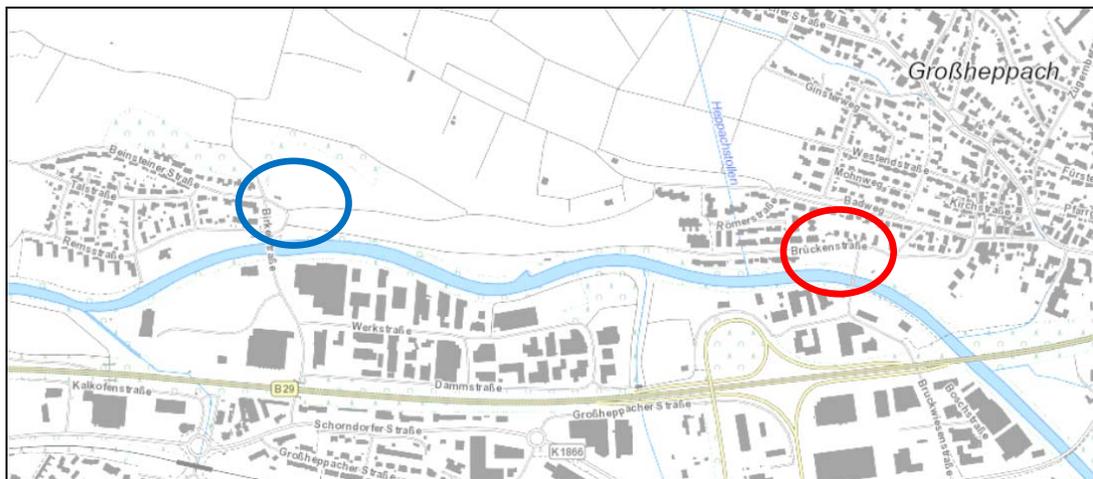


Abbildung 1: Lage der Untersuchungsflächen in Endersbach (blau) und Großheppach (rot)

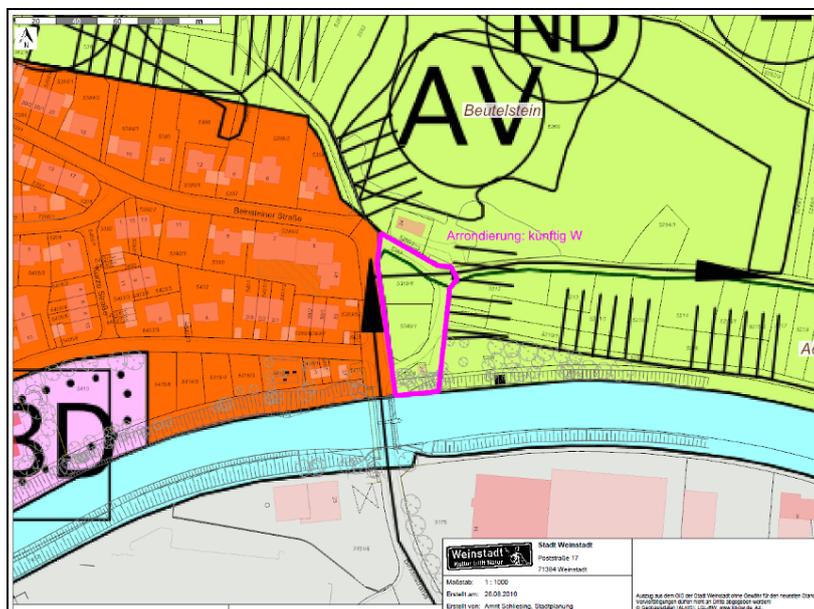


Abbildung 2:
FNP-Ausschnitt / U-
Raums WE 73

Flächengröße
ca. 2000 m²

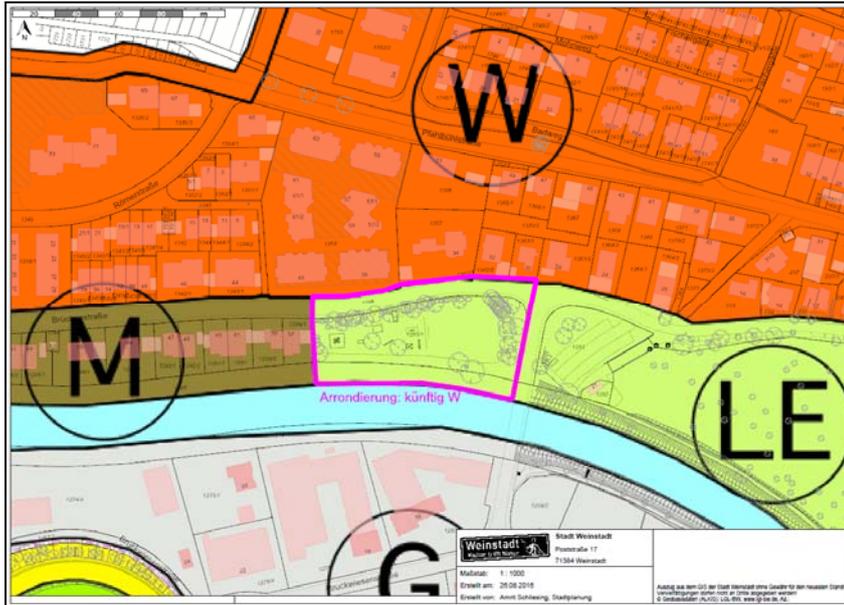


Abbildung 3:
FNP-Ausschnitt / U-
Raum WE 74

Flächengröße
ca. 5000 m²

3.2 Untersuchungsraum und Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG

Bei der Habitatpotentialanalyse werden die zwei Untersuchungsräume WE 73 und WE 74 getrennt voneinander betrachtet.

3.2.1 WE 73 – Endersbach

Im Untersuchungsraum der Fläche in Endersbach und deren direkten Umgebung befinden sich gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW (2015) Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG (siehe Abbildung 4).

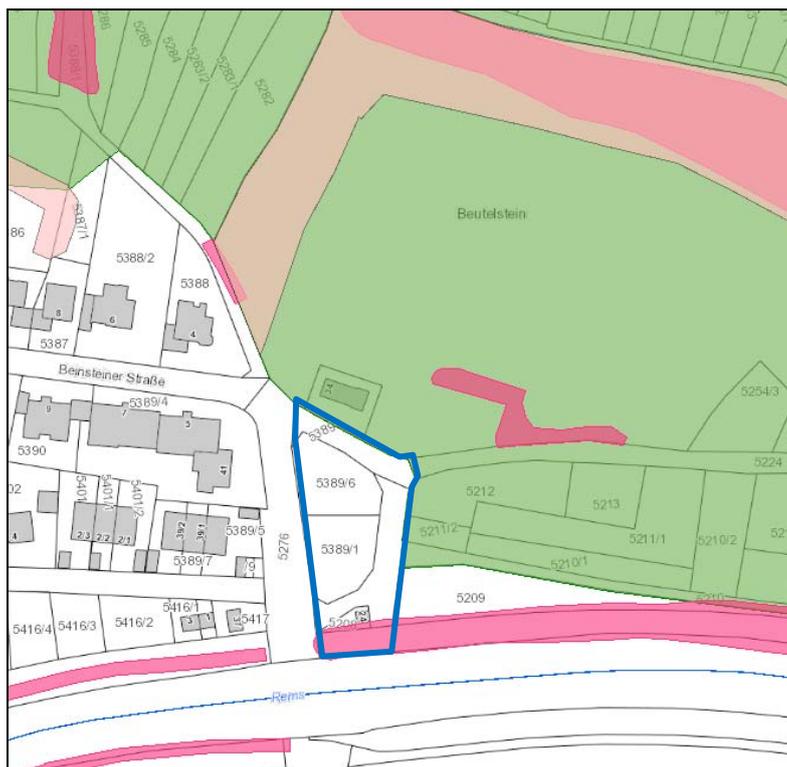


Abbildung 4:
U-Raum WE 73 /
Schutzgebietsauswei-
sungen

Untersuchungsgebiet in
Endersbach (blau)

- Landschaftsschutzgebiet
- geschütztes Biotop
- flächenhaftes Naturdenkmal

Das Landschaftsschutzgebiet „Beutelstein und angrenzende Gebiete“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.061) grenzt im Norden und Westen an die untersuchte Fläche. Der ca. 72,76 ha umfassende Grünbereich dient als Erholungs- und Ausgleichsraum. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt.

In ca. 50 m Entfernung Richtung Osten liegt das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldhecke Beutelstein NW.-Endersbach“ (Biotop-Nr. 171221190020). In ca. 50 m Entfernung Richtung Nordwesten befindet sich die „Trockenmauer, Beutelstein“ (Biotop-Nr. 171221190715), die ebenfalls gemäß §33 NatSchG geschützt ist.

Daran angrenzend befindet sich nördlich bis östlich des Areals das flächenhafte Naturdenkmal „Ehemaliger Muschelkalksteinbruch“ (FND-Nr. 81190910029), welches das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Offene Felsbildung, Beutelstein“ (Biotop-Nr. 171221190713) beinhaltet.

Diese Biotopstrukturen werden auf Grund der randlichen Lage und Entfernung nicht durch die geplanten Änderungen beeinträchtigt.

Das nach §33 NatSchG geschützte Biotop „Remsaue III, östlich von Waiblingen“ (Biotop-Nr. 171221190458) mit einer Gesamtgröße von 5,28 ha befindet sich teilweise innerhalb, im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes. Bei diesem Biotop handelt es sich um ein Gebiet von lokaler Bedeutung, welches sich durch einen wechselseitigen, abschnittsweise dicht gewachsenen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen auszeichnet. In besonders hochwassergeschützten Bereichen ist es als Feldgehölz mit auwaldartiger Zusammensetzung ausgebildet (vgl. Datenerhebungsboden der LUBW).

Nach Angaben der Stadt Weinstadt wird in dieses Biotop nicht eingegriffen. Sofern dieser Bereich als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen wird, sind hier keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.2 WE 74 – Großheppach

Schutzgebietsausweisungen sind gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW (2017) weder innerhalb noch in der Umgebung der Untersuchungsfläche WE 74.

3.3 Bestandssituation

Am 16.11.2017 erfolgte Vorort die Erfassung der Habitatstrukturen und potentieller Lebensräume streng geschützter Tierarten auf den beiden Teilflächen in Weinstadt.

3.3.1 WE 73 – Endersbach

Das Untersuchungsgebiet in Endersbach umfasst einen Teilausschnitt des Ufergehölzes der Rems (Biotoptyp 52.30) sowie eine kleine Grünfläche, die umgeben von völlig versiegelten Wegen ist. Die Grünfläche, auf der vier Einzelbäume (Biotoptyp 45.30) sowie eine Reihe aus 11 Buchssträuchern (Biotoptyp 44.22) stehen, weist eine Ausprägung als Zierrasen (Biotoptyp 33.80) auf.

Die Einzelbäume weisen keine größeren Rindenspalten und Astlöcher oder Baumhöhlen auf.

Auf Grund der Struktur des Ufergehölzes der Rems sowie des Alters der Bäume sind hier Baumhöhlen wahrscheinlich. Zudem sind größere Rindenspalten an einzelnen Bäumen und einzelne Vogelneester in den Baumkronen erkennbar.

Da durch die geplante Änderung kein Eingriff in das Ufergehölz der Rems erfolgt, werden die vorhandenen möglichen Habitatstrukturen nicht beeinträchtigt. Daher wird das Ufergehölz in der Habitatpotenzialanalyse auch nicht betrachtet.

Im Folgenden wird der Bestand durch Fotodokumentation veranschaulicht.



Abbildung 5:
Junger Einzelbaum

Ohne Baumhöhlen, Astlöchern und Rindenspalten

Kein Quartierpotential oder Bruthabitat für Fledermäuse oder Vögel



Abbildung 6:
Überblick Untersu-
chungsfläche

Zierrasen mit einer Rei-
he aus Buchssträu-
chern, drei kleineren
Bäumen im Vordergrund
sowie einem größeren
Einzelbaum dahinter

Ohne Quartierpotentiale
für Fledermäuse und
Bruthabitate für Vögel



Abbildung 7:
Buchssträucher

stellenweise durch den
Buchsbaumzünsler be-
fallen

Kein Habitatpotential für
Fledermäuse und Vögel



Abbildung 8:
Ufergehölz der Rems

Potentiellies Bruthabitat
für Vögel

Leitstruktur und Jagd-
habitat für Fledermäuse

3.3.2 WE 74 – Großheppach

Das Untersuchungsgebiet in Großheppach wird als Spiel- und Sportplatz genutzt. Mittig im diesem Bereich stehen zwei Einzelbäume (Biotoptyp 45.30). Richtung Osten wird das Fußballfeld durch eine gepflegte Hecke aus Hainbuche, Feld- und Spitzahorn (Biotoptyp 44.30) begrenzt. Außerhalb des Sport- und Spielplatzes stehen drei weitere Pappeln und eine Weide (Einzelbäume). Entlang der Brückenstraße steht eine Baumreihe (Biotoptyp 45.11) aus 17 hauptsächlich unterschiedlichen Ahornarten, die von hauptsächlich Ziersträuchern, vereinzelt auch Sträuchern wie Liguster, Hasel und Hartriegel (Biotoptyp 44.12 / 42.20) begleitet wird.

Die Bäume weisen weder größere Rindenspalten, Astlöcher noch Baumhöhlen auf. Zudem sind zahlreiche Schnittstellen sichtbar, die auf Grund einer Aufastung, einer Pflege oder aus Verkehrssicherheit getätigt wurden.

Durch die Nutzung und Pflege des Sport- und Spielplatzes handelt es sich bei der Grünfläche um einen Zierrasen (Biotoptyp 33.80).

Entlang der Rems verläuft ein Ufergehölz (Biotoptyp 52.30), das den Untersuchungsraum nach Süden begrenzt. Die Bäume des Ufergehölzes weisen teilweise Astlöcher und größere Rindenspalten auf. Zudem sind vereinzelt Vogelnester in Baumkronen erkennbar.

Da auch hier durch die geplante Änderung kein Eingriff in das Ufergehölz der Rems erfolgt, werden die vorhandenen möglichen Habitatstrukturen nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden wird der Bestand durch Fotodokumentation veranschaulicht.



Abbildung 9:
Spuren der Pflege an den
Bäumen



Abbildung 10:
Heckenzaun mit Einzel-
bäumen

Keine Vogelnester darin
erkennbar

Keine deutlichen Rin-
denspalten als Ver-
steckmöglichkeiten



Abbildung 11:
Blick über den Spiel-
und Sportplatz



Abbildung 12:
Grünfläche - als Spiel-
platz und Fußballfeld
genutzt



Abbildung 13:
Baumreihe entlang der
Straße

Gepflegte, aufgesteute
Bäume ohne Baumhöhlen
und Astlöcher und
größere Rindenspalten



Abbildung 14:
Ufergehölz entlang der
Rems

z.T mit Astlöchern,
Höhlen und Vogelnes-
tern

Bruthabitat für Vögel

Leitstruktur und Jagd-
habitat für Fledermäuse



Abbildung 15:
Vogelnest

Sichtbares Brutrevier
einer Rabenkrähe in
einer Weide im Uferge-
hölz

4 Stufe 1 – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist, ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 16.11.2017 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu fungieren.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung	
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Endersbach, WE 73: Im Eingriffsbereich sind keine Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten oder Winterquartiere für Fledermäuse aufweisen. Mögliche Tagesverstecke für Fledermäuse werden auf Grund des Fehlens von größeren Rindenspalten nicht erwartet. Die Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat ist auf Grund von fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Großheppach, WE 74: Im Eingriffsbereich sind keine Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten oder Winterquartiere für Fledermäuse aufweisen. Mögliche Tagesverstecke für Fledermäuse werden auf Grund des Fehlens von größeren Rindenspalten nicht erwartet. Eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat von Fledermäusen ist anzunehmen. Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz Jagdhabitat haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 5.2) erforderlich.

Fortsetzung Tabelle 1:

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung	
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Endersbach, WE 73: Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.	Großheppach, WE 74: Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen der streng geschützten Amphibien und Reptilien nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen der streng geschützten Amphibien und Reptilien nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Für streng geschützte Fischarten Arten des Anhang IV der FFH-RL sind die vorhandenen Habitatstrukturen nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.	Für streng geschützte Fischarten Arten des Anhang IV der FFH-RL sind die vorhandenen Habitatstrukturen nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten nicht geeignet, da auf der Rasenfläche insbesondere die erforderlichen Wirtspflanzen für eine Population fehlen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten nicht geeignet, da auf der Rasenfläche insbesondere die erforderlichen Wirtspflanzen für eine Population fehlen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten nicht geeignet, da die jeweiligen Gehölze keinen ausreichend großen Anteil an Totholz aufweisen Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten nicht geeignet, da die jeweiligen Gehölze keinen ausreichend großen Anteil an Totholz aufweisen Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.

Fortsetzung Tabelle 1:

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung	
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nach-gewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Endersbach, WE 73: Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen weiterer streng geschützter Weichtierarten nicht geeignet.	Großheppach, WE 74: Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen weiterer streng geschützter Weichtierarten nicht geeignet.
	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten ausgeschlossen werden.	
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen nicht geeignet.	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen nicht geeignet.
	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.	

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung	
Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Endersbach, WE 73: Die Gehölze des Eingriffsbereichs besitzen keine geeigneten Habitatstrukturen (Baumhöhlen) für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Auf Grund der Beschaffenheit der Gehölze und der Vorbelastung der Fläche, werden mögliche Brutreviere weiterer Vogelarten (ab Rote Liste Vorwarnstufe) nicht erwartet.	Großheppach, WE 74: Die Gehölze des Eingriffsbereichs besitzen keine geeigneten Habitatstrukturen (Baumhöhlen) für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Auf Grund der Beschaffenheit der Gehölze und der Vorbelastung der Fläche, werden mögliche Brutreviere weiterer Vogelarten (ab Rote Liste Vorwarnstufe) nicht erwartet.
	Brutreviere nicht gefährdeter ubiquitärer und störungstoleranter Arten können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich eignet sich als Nahrungshabitat für Europäische Vogelarten.	
Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz haben können als Nahrungshabitat sowie als Lebensraum für häufige, ubiquitäre Arten, machen eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten (siehe Kap. 5.1) erforderlich.		

4.2 Ergebnis der Habitatpotentialanalyse

Die Habitatpotentialanalyse ergab, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten auf den Flächen WE 73 und WE 74 ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

4.2.1 WE 73 – Endersbach

Europäische Vogelarten

Der vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungshabitat für streng geschützte Vogelarten sowie als Bruthabitat / Lebensraum für nicht gefährdete, ubiquitäre Europäische Vogelarten erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna.

Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten (Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen) gemäß Anhang IV der FFH-RL, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum nicht gegeben.

Eine vertiefende Betrachtung für diese Arten / Artengruppen ist nicht erforderlich.

4.2.2 WE 74 – Großheppach

Europäische Vogelarten

Der vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungshabitat für streng geschützte Vogelarten sowie als Bruthabitat / Lebensraum für nicht gefährdete, ubiquitäre Europäische Vogelarten erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat möglich. Daher erfordert der Bestand an geeigneten Strukturen eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse.

Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten (sonstige Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen) gemäß Anhang IV der FFH-RL, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind entweder die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum nicht gegeben.

Eine vertiefende Betrachtung für diese Arten / Artengruppen ist nicht erforderlich.

5 Prognose der Verbotstatbestände und Fazit

5.1 Vogelarten (Vorkommen von Arten ab RL-Vorwarnliste)

WE 73 – Endersbach

Durch die geplante Änderung des FNP kann es zu einem Verlust eines Nahrungshabitats kommen.

Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung eines der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, wenn es sich hierbei nicht um ein für den Fortbestand der lokalen Population essentielles Jagdhabitat handelt.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um ein für den Fortbestand der lokalen Population essentielles Habitat, da im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs ausreichende Strukturen vorhanden sind, die den möglichen Teilverlust kompensieren können und die ökologische Funktion weiterhin aufrechterhalten können. Bei diesen Strukturen handelt es sich um das Ufergehölz der Rems sowie um das im Norden und Osten angrenzende Offenlandgebiet mit Streuobstbeständen und Weinbergen.

Bei allen im Untersuchungsraum zu erwartenden Europäischen Vogelarten kann die Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode nach dem 30. September und vor dem 1. März erfolgt.

Auf Grund der unmittelbaren Siedlungsnähe werden nur störungstolerante Arten erwartet. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann wegen der starken Vorbelastung des Areals die sich in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen durch die angrenzenden Straßen und Wohnbebauung sowie die Nutzung des Sport- und Spielplatzes auswirkt, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf (Stufe 2)

Vertiefende faunistische Untersuchungen sind unter Berücksichtigung des Rodungszeitfensters für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

WE 74 – Großheppach

Durch die geplante Änderung des FNP kann es zu einem Verlust eines Nahrungshabitats kommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um ein für den Fortbestand der lokalen Population essentielles Habitat, da im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs ausreichende Strukturen vorhanden sind, die den möglichen Teilverlust kompensieren und die ökologische Funktion weiterhin aufrechterhalten können. Bei diesen Strukturen handelt es sich um das Ufergehölz der Rems und die östlich der Eingriffsfläche gelegenen Wiesen- und Gehölzstrukturen. Die Inanspruchnahme dieses Jagdhabitats stellt somit keine Erfüllung eines der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Bei allen im Untersuchungsraum zu erwartenden Europäischen Vogelarten kann die Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode nach dem 30. September und vor dem 1. März erfolgt.

Auf Grund der Nutzung der Fläche als Spiel- und Sportplatz sowie der unmittelbaren Siedlungsnähe werden nur störungstolerante Arten erwartet. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann wegen der starken Vorbelastung des Areals, die sich in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen durch die angrenzenden Straßen und Wohnbebauung sowie die Nutzung des Sport- und Spielplatzes auswirkt, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf (Stufe 2)

Vertiefende faunistische Untersuchungen sind unter Berücksichtigung des Rodungszeitfensters für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

WE 74 – Großheppach

Bei einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen auf Fläche WE 74 kann es durch die geplante Änderung zu einem Teilverlust eines Jagdhabitats kommen.

Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Jagdhabitats dann keine Erfüllung eines der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, wenn es sich hierbei nicht um ein für den Fortbestand der lokalen Population essentielles Jagdhabitat handelt. Im vorliegenden Fall geht es sich nicht um ein für den Fortbestand der lokalen Population essentielles Jagdhabitat da mit dem Ufergehölz in unmittelbarer Nähe ein qualitativ hochwertigeres Jagdhabitat erhalten bleibt.

Weiterer Untersuchungsbedarf (Stufe 2)

Vertiefende faunistische Untersuchungen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

5.3 Fazit

Sofern wie von der Stadt vorgesehen keine Eingriffe in die Randbereiche der Rems mit dem bestehenden Ufergehölz erfolgen und diese Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden, können unter Berücksichtigung des Rodungszeitfensters die Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf den Flächen WE 73 in Endersbach und WE 74 in Großheppach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der geplanten Änderung des FNP's auf den untersuchten Flächen WE 73 und WE 74 spricht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts dagegen.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz
- BAURECHTSAMT, LRA REMS-MURR-KREIS (2017): Beteiligung am Verfahren „Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Änderungsverfahren 12“, Stellungnahme von 18.07.2017
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): „Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1“. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „Die Fledermäuse Europas“, Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LUBW (2015): Daten- und Kartendienst. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/umweltinformationssystem/daten-und-kartendienst-der-lubw> (Zugriff: November 2017).
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.